

Eckpunkte für die Änderung der Sächsischen Bauordnung

Die geplante Gesetzesänderung dient im Wesentlichen der Umsetzung von Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 sowie von Beschlüssen der Bauministerkonferenz zur Änderung der Musterbauordnung in Landesrecht. Die Sächsische Bauordnung soll zudem an aktuelle Bedingungen und Bedürfnisse angepasst und ein sicheres, kostengünstiges und zukunftsfähiges Bauen im Freistaat Sachsen weiter befördert werden.

Wesentliche Aspekte der vorgesehenen Änderung der Sächsischen Bauordnung sind:

- Förderung des Bauens mit Holz durch erweiterte Regelungen zum Einsatz von Holz für Tragkonstruktionen und Außenwandbekleidungen
- Erleichterung des Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur, insbesondere des 5G Netzes
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren
- Unterstützung der Energiewende durch die Verfahrensfreistellung von Ladesäulen für Elektromobilität, die Ausweitung der Verfahrensfreiheit von Garagen und Abstellplätzen auf Fahrradgaragen und Abstellplätze für Fahrräder sowie Erleichterungen für Maßnahmen der Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden
- Erleichterung des seriellen und modularen Bauens durch die (Wieder-)Einführung der Typengenehmigung
- Ausweitung der Verfahrensfreiheit von land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben, insbesondere für Wetterschutzeinrichtungen und Bewässerungsanlagen
- Ausweitung der Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsgebäude
- Klarstellung bautechnischer/brandschutztechnischer Anforderungen
- genereller Verzicht auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2
- Aufnahme einer Regelung der mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegenden Bestätigung des qualifizierten Brandschutzplaners bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4
- Aktualisierung der Regelung zur Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- Beseitigung einer Normenkollision von Sächsischer Bauordnung und Sächsischen Wassergesetz (Auflösung des Widerspruchs der Regelungen zur Baugenehmigungspflicht für Gebäude, die Sonderbauten sind)
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Art der Übermittlung von Daten und zum Erfordernis und zum Sicherheitsniveau von Authentifizierungen.

Des Weiteren sollen redaktionelle Änderungen – z. B. aufgrund der Gründung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung – vorgenommen werden.

Weiterer Änderungsbedarf kann sich aus dem Konsultationsverfahren ergeben.